

Gegen Postzustellungsurkunde

ADAC Ortsclub Würzburg e.V.
z. Hd. Herrn Harald Walther
Kurzes Roth 9
97230 Estenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.09.2020
Unser Zeichen: 4.13-1310
Unsere Nachricht vom:
Name: Herr Kögler
Zimmernummer: E 40
Telefon: 09431 471-281
Telefax: 09431 471-121
E-Mail: kurt.koegler@lra-sad.de

09.10.2020

Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); „ADAC Kart Masters“ in Wackersdorf am 23.10. - 25.10.2020

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Sehr geehrter Herr Walther,

das Landratsamt Schwandorf erläßt folgenden

Bescheid:

I.

Der ADAC Ortsclub Würzburg e.V., vertreten durch Herrn Harald Walther, Kurzes Roth 9, 97230 Estenfeld, wird die Erlaubnis erteilt am 23.10. – 25.10.2020 auf der Kartanlage der Pro Kart Raceland, Industriestraße 8, 92442 Wackersdorf eine motorsportliche Veranstaltung mit Karts unter folgenden Auflagen durchzuführen:

1. Die Kartrennen haben sich hinsichtlich der Art der Karts, der Rennläufe etc. in den Grenzen zu bewegen, wie es das Streckenabnahmeprotokoll in der vom DMSB aktuell genehmigten und bei der Pro Kart Raceland, Wackersdorf aufliegenden Fassung vorgibt.

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



2. Die Verpflichtungen, die sich aus dem DMSB-Streckenabnahmeprotokoll ergeben, sind einzuhalten (insbesondere die Verpflichtungen hinsichtlich der Streckensicherung, des Brandschutzes und des Rettungsdienstes sowie die Verpflichtungen unter „Weitergehende Auflagen“).
3. Die eingesetzten Karts sind vor dem Start von einem Sachverständigen zu überprüfen.
4. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Rennfahrzeugen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden.
5. Sowohl das Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters als auch des Betreibers der Kartbahn sind strikt einzuhalten.
6. Personen mit respiratorischer Erkrankung (Erkrankung der Atemwege) oder bekannter COVID 19-Erkrankung oder mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
7. Bei der Kartveranstaltung sind Zuschauer nicht zugelassen.
8. Der Polizeiinspektion Schwandorf sind die Verantwortlichen der Veranstaltung und vom Sicherheitsdienst sowie deren dauernde Erreichbarkeit bekanntzugeben.
9. Öffentlich-rechtlich aufgestellte Halteverbote dürfen eigenhändig nicht eingeschränkt bzw. erweitert werden.
10. Der vorgelegte Versicherungsschutz (Krämer GmbH, Ingolstadt) ist für die Dauer der Veranstaltung aufrecht zu halten.
11. Bei Nutzung des Parkplatzes auf der Flur-Nr. 184/156, Gem. Rauberweiherhaus für das Kartrennen sind Ordner an Ausgang und Zugang des Parkplatzes bzw. der Kartbahn hinsichtlich der Überwachung des Fußgängerverkehrs zwischen Kartbahn und Parkplatz bzw. Parkplatz und Kartbahn einzusetzen.

II.

Der sofortige Vollzug der Auflagen wird angeordnet.

III.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erteilung, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

Bei einer Änderung der Corona-Infektionslage kann der Bescheid jederzeit widerrufen werden.

IV.

Der ADAC Ortsclub Würzburg e.V. hat als Antragsteller die Kosten zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,68 €.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 21.09.2020 beantragte der ADAC Ortsclub Würzburg e.V., vertreten durch Herrn Harald Walther, Kurzes Roth 9, 97230 Estenfeld, unter Angabe der Rennverläufe, der Zeitdauer und der zu erwartenden Personen (ca. 700 Teilnehmer, keine Zuschauer), die Erlaubnis zur Durchführung einer Kartveranstaltung am 23.10. - 25.10.2020 auf der Kartanlage der Pro Kart Raceland, Industriestraße 8, 92442 Wackersdorf. Ein Nachweis über einen ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherungsschutz wurde vorgelegt. Des Weiteren wurde für das Kartrennen ein Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter vorgelegt.

II.

1. Das Landratsamt Schwandorf ist zur Erlaubniserteilung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 7. BayIfSMV sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich und sachlich zuständig.
2. Die Kartveranstaltung stellt eine motorsportliche Veranstaltung dar, die nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LStVG erlaubnispflichtig ist. Des Weiteren sind für eine Sportveranstaltung auch infektionsschutzrechtliche Vorgaben nach § 9 Abs. 1 6. BayIfSMV einzuhalten.
3. Für die motorsportliche Veranstaltung wurde aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vom Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 7. BayIfSMV erstellt. Die Anordnung der aufgeführten Maßnahmen ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, einer Verbreitung der Corona-Infektion wirksam entgegenzuwirken. Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den Teilnehmern infizierte Personen befinden. Durch die angeordneten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass der Infektionsschutz vor dem Corona-Virus bei den Veranstaltungsteilnehmern ausreichend gegeben ist. Durch die angeordneten Maßnahmen unter der Ziffer I, Nrn. 5 – 7 des Bescheides werden die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 7. BayIfSMV eingehalten.

4. Die weiteren Auflagen sind gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG erforderlich, um
 - a) den Teilnehmern ein Höchstmaß an Sicherheit (auch finanzieller Art) zu gewährleisten,
 - b) im Schadensfall schnell Hilfe leisten zu können und
 - c) den reibungslosen Verkehrsablauf außerhalb des Veranstaltungsraumes sicher zu stellen.
5. Der Sofortvollzug folgt aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird im öffentlichen Interesse angeordnet; dies deshalb, da die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Auflagen zu Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen führen würde.
6. Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Dies ist opportun, um auch noch nach der Erteilung dieser Erlaubnis Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichneten Rechtsgüter abwenden zu können. Dies ist auch verhältnismäßig, weil erst dann eingeschritten wird, wenn sich diese Gefahren zeigen.
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ergibt sich aus der Entwicklung des aktuellen Corona-Infektionsgeschehens. Ein starker regionaler Anstieg der COVID-19-Fälle kann durchaus dazu führen, dass eine Durchführung der Veranstaltung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht mehr möglich ist.
8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 2. II. 1, Tarifstelle 3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise:

- a) Die für die Kartanlage in Wackersdorf erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.01.1997, Az. 2.312-824 ist zu beachten und einzuhalten.
- b) Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die von den Teilnehmern zurückgelassen werden, ist der Veranstalter verantwortlich.
- c) Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung. Eventuell haben Anreisende aus anderen Bundesländern auch Regelungen nach § 14 Abs. 2 7. BayIfSMV (Beherbergungsverbot) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Kögler

